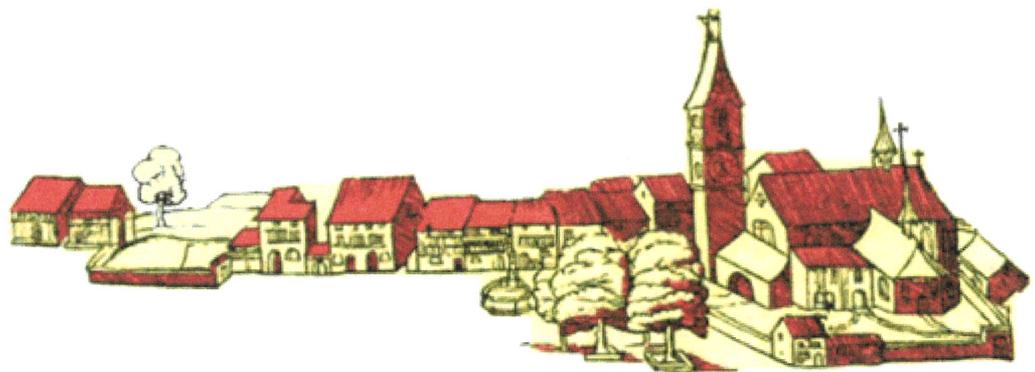


Statuten
des
Historischen Vereins des Kantons
Glarus



1. Name, Sitz und Zweck

Der

Historische Verein des Kantons Glarus (nachfolgend HVG genannt)

ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Der HVG hat seinen Sitz am jeweiligen Wohnsitz des Präsidenten.

Der HVG unterstützt und fördert die Erforschung, Bewahrung und Vermittlung der Geschichte und der historischen Quellen im Kanton Glarus. Er versteht sich als Teil des kulturellen und wissenschaftlichen Lebens des Kantons und setzt sich für die Erhaltung eines lebendigen Geschichtsverständnisses ein.

Der HVG verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

2. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

Mitglieder des HVG können natürliche und juristische Personen werden. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Anmeldung.

Es bestehen folgende Mitgliedschaften:

- Einzelmitglieder
- Kollektivmitglieder
- Mitglieder auf Lebenszeit

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich von der Hauptversammlung festgesetzt. Sie betragen höchstens Fr. 100.00 für natürliche Personen und höchstens Fr. 300.00 für Kollektivmitglieder. Für eine Mitgliedschaft auf Lebenszeit müssen mindestens 20 Jahresbeiträge für Einzelmitglieder berechnet werden.

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Vereinsversammlung ernannt. Sie sind von der Beitragspflicht befreit. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt kann schriftlich auf Ende jedes Vereinsjahres erfolgen.

Nichtbezahlung des Jahresbeitrages führt zum Ausschluss. Für einen Ausschluss aus anderen Gründen ist die Vereinsversammlung zuständig.

3. Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Vereinsversammlung;
- der Vorstand;
- die Rechnungsrevisoren.

3.1. Die Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die Einladung zur Vereinsversammlung hat schriftlich unter Angabe der Traktanden und unter Beilage der Jahresrechnung und des Budgets mindestens 20 Tage vorher zu erfolgen. 10% aller Mitglieder können jederzeit eine Vereinsversammlung einberufen. Anträge zuhanden der Vereinsversammlung sind mindestens 10 Tage vorher dem Präsidenten einzureichen. Jedes Mitglied hat an der Vereinsversammlung eine Stimme. Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr.

Der Vereinsversammlung stehen insbesondere die folgenden Befugnisse zu:

- Wahl der Präsidentin/des Präsidenten;
- Wahl der Vorstandsmitglieder;
- Wahl der Revisorinnen/der Revisoren;
- Ernennung der Ehrenmitglieder;
- Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets;
- Festsetzung der Jahresbeiträge;
- Statutenänderungen;
- alle weiteren vom Vorstand vorgelegten Geschäfte.

3.2. Der Vorstand

Der Präsident und die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Es besteht keine Beschränkung der Amtszeit.

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst und bezeichnet:

- eine Aktuarin/einen Aktuar;
- eine Kassierin/einen Kassier;
- eine Redaktorin/einen Redaktor.

Dem Vorstand obliegen insbesondere die folgenden Pflichten und Befugnisse:

- Vorbereitung und Einberufung der Vereinsversammlung;
- Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
- die Herausgabe des Jahrbuches und weiterer historischer Publikationen;
- Die Durchführung von Veranstaltungen wie öffentlichen Vorträgen, Mitgliederausflügen, Führungen, Ausstellungen etc.;
- die Betreuung der dem Verein gehörenden oder ihm anvertrauten Sammlungen, insbesondere der Münzen- und Medailensammlung;
- die Betreuung und der Unterhalt der Ruine Burg Solo sowie die Weiterarbeit an deren Erforschung.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

3.3. Die Revisoren

Die Vereinsversammlung wählt zwei Revisorinnen/Revisoren für eine Amtsdauer von vier Jahren. Die Amtszeit der zweiten Revisorin/des zweiten Revisors beginnt zwei Jahre nach dem Amtsantritt der ersten Revisorin/des ersten Revisors.

Die Revisoren prüfen die vom Vorstand verabschiedete Jahresrechnung und legen der Vereinsversammlung einen Bericht mit Antrag vor.

4. Vereinsjahr und Rechnungslegung

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni. Die Vereinsrechnung wird jährlich auf den 30. Juni abgeschlossen, erstmals auf den 30. Juni 2005.

5. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

6. Schlussbestimmungen

Für eine Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmenden einer ausserordentlichen Vereinsversammlung nötig. Bei einer Auflösung fallen die Sammlungen an das Museum des Landes Glarus, die Jahrbücher und Verlagswerke an die Landesbibliothek und die Akten des HVG an das Landesarchiv.

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 13. März 2004.

Sie wurden an der heutigen ordentlichen Vereinsversammlung genehmigt und treten sofort in Kraft.

Glarus, 1. Oktober 2016

Der Präsident



Der Aktuar

